

Satzung der Stadt Angermünde über die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Angermünde in Unternehmen

Auf der Grundlage von § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zul. geä. durch Gesetz v. 09.01.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung v. 13.06.2012 folgende Satzung der Stadt Angermünde über die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Angermünde in Unternehmen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Vertreter der Stadt Angermünde in Unternehmen.

§ 2 Grundsätze

Den Vertretern der Stadt Angermünde in Unternehmen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

§ 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

1)
Als maximal angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung gelten in den aufgeführten Unternehmen folgende Höhen in Euro:

Unternehmen Mitglied	Vorsitzender	Stellvertreter
Städtische Werke Angermünde GmbH 150	250	200
Gasversorgung Angermünde GmbH 150	250	200
Stromversorgung Angermünde GmbH 150	250	200

2)
Als maximal angemessene Aufwandsentschädigung je Monat gilt bei der Wohnbauten GmbH Angermünde Land

für den Vorsitzenden	50 Euro
für sonstige Mitglieder	35 Euro

3)

Sollten in sonstigen Unternehmen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, dürfen diese im Jahr je Unternehmen 1000,- Euro für einen Vorsitzenden, 800,- Euro für einen Stellvertreter und 600,- Euro für ein Mitglied nicht übersteigen.

§ 4

Abführung von Vergütungen an die Stadt

Vergütungen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen. Zur Überprüfung müssen die von der Stadt entsandten Vertreter im 1. Quartal gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltenen Entschädigungen im Vorjahr waren.

§ 5

Verdienstaufschlag

1)

Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

2)

Eine Erstattung des Verdienstaufschlages erfolgt für bis zu 25 Stunden monatlich und höchstens bis zu 15,00 €/ Stunde.

3)

Der Verdienstaufschlag wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.

§ 6

In- Kraft- Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 14.06.2012

Krakow
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 14.06.2012

Krakow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Angermünde über die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Angermünde in Unternehmen vom 14.06.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 14.06.2012

Krakow
Bürgermeister